

FISCHEREIORDNUNG

Grundsätze der Fischereiausübung

Der Fischereiverein „Petri Heil“ Neuburg/Ka. e.V. ist gesetzlich und satzungsgemäß verpflichtet, die ihm anvertrauten Gewässer pfleglich zu behandeln, wirtschaftlich zu verwalten, sie sorgsam zu überwachen und die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften bei der fischereilichen Gewässernutzung umzusetzen.

Außer den gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei, das Wasserrecht, den Natur- und Tierschutz bzw. den dazu ergangenen Verordnungen, sind die nachfolgenden Bestimmungen dieser Fischereiordnung an den Vereinsgewässern zu beachten,

Mit dem Erwerb des Erlaubnisscheins unterwirft sich der Fischer den vorstehenden Bestimmungen. Verstöße führen zum Entzug des Erlaubnisscheins oder zum Vereinsausschluss.

Dazu erlässt die Vorstandschaft folgende Regeln

Angelplatzordnung:

1. Angelplätze sind sauber zu verlassen und zu reinigen. Der anfallende Müll ist mit zunehmender Menge sachgerecht zu entsorgen. Dazu sollte man einen Mülleimer, Aschenbecher oder etwaige Beutel für Hundekot mitnehmen.
2. Innereien und Schuppen von geschlachteten Fischen, sind zu entsorgen. Die Entsorgung im und am Gewässer ist verboten.
3. Das Übernachten am Gewässer sollte im angepassten Maße und Ordnung ablaufen. Für etwaige Schäden haftet grundsätzlich der Verursacher.
4. Das Feuermachen an den Gewässern, ist nur erlaubt bei vorheriger Genehmigung seitens der Behörden und nur mittels einer Feuerschale, auf den gekennzeichneten Flächen, möglich. Für etwaige Schäden haftet grundsätzlich der Verursacher.
5. Das Befahren von landwirtschaftlichen Flächen ist verboten. Für etwaige Schäden haftet grundsätzlich der Verursacher.
6. Das Befahren der Vereinsgrünflächen ist bei der Vorstandschaft anzumelden.
7. Die örtlich markierten Fischereirechtsgrenzen sind unbedingt zu beachten. (Ein Verstoß gilt als „Schwarzfischen“!) Für etwaige Schäden beim Fischen haftet grundsätzlich der Verursacher.

Allgemeines Verhalten am Gewässer:

1. Das persönliche Verhalten der Fischer am Gewässer, darf das Ansehen der Fischerei und des Vereins in der Öffentlichkeit nicht beeinträchtigen. Der Schutz und die Pflege der Umwelt und der Natur wird im besonderen Maße vom Fischer erwartet.

2. Beobachtungen über Fischsterben, Gewässerverunreinigungen oder anderen anormale Umstände an Vereinsgewässern sind der Vereinsführung mitzuteilen.
3. Illegale Entsorgung von Müll und Müllansammlungen an den Gewässern ist direkt zu melden - bei Polizei und Vereinsführung.
4. Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheins ist verpflichtet, Kontrollorganen auf Verlangen den **Erlaubnisschein und das Fangergebnis vorzuzeigen. Jeder Inhaber eines Tageserlaubnisscheins, wird angehalten einem Vereinsmitglied diesen zu zeigen.**
5. Ein kameradschaftlicher und rücksichtsvoller Umgang wird erwartet.

Allgemeine Fischereiregeln:

1. Jeder Fischer hat seinen gültigen Erlaubnisschein, Fischereischein, Fischereiordnung und seine Fangliste mitzuführen. Ohne diese Dokumente ist das Angeln untersagt.
2. Tageskarten gelten von 00:00 bis 24:00 Uhr.
Diese müssen für Gastangler mit Kugelschreiber oder bedruckt ausgefüllt sein.
3. Ein Gastangler benötigt die Begleitung eines Vereinsmitgliedes um zu angeln.
Ausgenommen sind folgende Gewässer: **Kaiserweiher, Kammel Langenhaslach**
4. Einem Vereinsmitglied ist es verboten Tageskarten an Gastangler weiter zu geben!
Diese können bei der Vorstandschaft oder dem Geschäft Angelsport-Kempf in Krumbach gelöst werden. Hier für braucht man einen Mitgliedsausweis.
5. Die Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern ist nur mit der Handangel erlaubt.
Diese sind ständig zu beaufsichtigen.
6. Alle gefangenen Fische sind sofort nach der Anlandung und Tötung tagesbezogen und wahrheitsgemäß in der Fangliste einzutragen.
7. Das Angeln mit einem lebenden Köderfisch ist verboten. Des Weiteren dürfen keine Köderfische aus anderen Gewässern benutzt werden, außer diese sind gefroren.
8. Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch gegen Gegenleistungen getauscht werden.
Dies gilt für geschlachtete, sowie lebendige Fische.
9. Das Haltern von Fischen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Untermassige oder während der Schonzeit gefangene, lebensfähige Fische sind unverzüglich in das gleiche Gewässer zurückzusetzen.
11. Die Heranführung von Kindern an die Fischerei ist eigenverantwortlich gestattet.
Die vereinsbezogenen Beschränkungen bei der Fischereiausübung gelten auch hier.

12. Das gezielte Überschreiten des Tageskontingentes oder Jahreskontingentes an Fischen, führt zum Entzug des Erlaubnisscheins. Des Weiteren ist dies eine Straftat und kann zur Anzeige gebracht werden.
13. Das Angeln im stark alkoholisiertem oder berauschem Zustand ist einzustellen. Bei Zuwiderhandlung droht der Verlust des Erlaubnisscheins.

Fischereiregeln Fließgewässer:

1. An den Fließgewässern darf max. 1 Handangel aktiv genutzt werden.
2. In den Fließgewässern dürfen neben untermassigen und in der Schonzeit gefangenen Fischen, nun auch Fischarten außerhalb der Schonbestimmungen zurückgesetzt werden. Wenn es der Erfüllung des Hegeziels dient, insbesondere bei bestandsgefährdeten und mit Artenhilfsprogrammen geförderten Arten. Dies trifft bei unseren Fließgewässern auf folgende Fischarten zu: **Huchen, Äsche, Bachforelle, Nase, Barbe, Aalrutten.** Für alle anderen Fischarten ist diese Regelung nicht gültig.
3. Das Angeln mit Schonhaken ist zu empfehlen, dies ist auf freiwilliger Basis umzusetzen.
4. Der Fang ist auf zwei Fische am Tag begrenzt. Darunter fallen folgende Fischarten: **Salmoniden, Karpfen, Schleien, Barbe, Aalrute.** Bei Erreichung des Tageslimits ist das Angeln zu beenden. Zusätzlich dürfen am Fließgewässer 2 Hechte pro Tag gefangen werden.
5. Für die Fließgewässer gelten folgende Jahreskontingente: **5 Karpfen, 5 Schleien, 10 Barben, 30 Bachforellen, 30 Aalrutten.** Für alle anderen Arten gelten keine Beschränkungen. Dies gilt pro Gewässer.
6. Fischarten bei denen das Jahreskontingent für das Gewässer erreicht ist, müssen zurückgesetzt werden.
7. Tages und Jahreskontingente sind nicht übertragbar

Fischereiregeln Stillgewässer:

1. An den Stillgewässern dürfen max. 2 Handangeln aktiv genutzt werden.
2. Der Fang ist auf 3 Fische begrenzt. Darunter fallen folgende Fischarten: **Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Salmoniden.** Bei Erreichung des Tagesfanglimits ist das Angeln zu beenden.
3. Es dürfen max. **3 Salmoniden, 1 Hecht oder Zander, 2 Karpfen oder Schleie** gefangen werden.
4. Für die Stillgewässer gelten folgende Jahreskontingente: **15 Karpfen, 15 Schleien, 5**

Hechte, 5 Zander. Dies gilt pro Gewässer.

5. Andere Fischarten die nicht aufgeführt und ganzjährig geschont sind werden auf **10 Stück pro Tag** beschränkt.
6. Fischarten bei denen das Jahreskontingent für das Gewässer erreicht ist müssen zurückgesetzt werden.
7. Tages und Jahreskontingente sind nicht übertragbar.
8. Das Krebsfischen (mit Reusen) im Kaiserweiher auf Kamberkrebs ist erlaubt. Dies muss vorab angemeldet werden und die Reuse mit der Adresse des Anglers beschriftet werden. Diese muss täglich kontrolliert werden.

Schonzeiten und Mindestmaße:

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße nach dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) und der Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben."

<u>Fischarten:</u>	<u>Schonzeiten:</u>	<u>Mindestmaße:</u>
Aal	keine	50 cm
Äsche	01.01. - 30.04	35 cm
Bachforelle	01.10. - 15.03.	26 cm
Bachsaibling	keine	-
Barbe	01.05. - 30.06.	40 cm
Graskarpfen	keine	-
Hecht	15.02. - 30.04.	50 cm
Huchen	15.02. - 30.06	90 cm
Karpfen	keine	35 cm
Nase	01.03. - 30.04	30 cm
Nerfling	01.03 – 30.04	30 cm
Regenbogenforelle	15.12. - 15.03.	26cm
Rutte	keine	40 cm
Schleie	01.05. - 30.06.	26 cm
Zander	15.02. - 30.04.	50 cm
Edelkrebs	ganzjährig	12 cm
Karausche	ganzjährig	15 cm